

Infoblatt

„Ich möchte Psychotherapeut/-in werden“

Informationen zur Ausbildung zum PP und KJP, rechtlichen Grundlagen, Institutionen, berufspolitischen Gremien und Ansprechpartner/-innen.

Erstellt in Kooperation der „PiA für gerechte Bedingungen“ und dem Verband Psychologischer Psychotherapeuten im BDP.

Stand: 01/2013

Kontakt: Katharina Simons, k.simons@cryp.to und Robin Siegel, robin_siegel_bv@yahoo.de

Dieses Infoblatt gibt es online unter <http://www.vpp-pia.de/doku/Infoblatt%20PiA%202012.pdf>

Inhalt:

1. Einleitung.....	1
2. Wie lässt sich das Arbeitsfeld Psychologischer Psychotherapeuten beschreiben?.....	2
3. Was sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausbildung?.....	3
4. Psychotherapeutenkammern, Verbände, ver.di	7
5. Weitere relevante Organisationsen.....	10
6 . Vernetzung der PiA: Links.....	11

1 Einleitung

Du hast Psychologie oder Pädagogik studiert und möchtest Psychotherapeut/-in werden, denn die Aufgabe, psychisch erkrankte Menschen zu heilen, bzw. sie ein Stück Weges in ihrem Prozess zu begleiten, fordert Dich heraus und weckt Dein Interesse? Aber Du hast vielleicht davon gehört, dass die Ausbildungsbedingungen nicht ganz einfach sind....

Dieses Infoblatt soll Dir einen Einblick in die Rahmenbedingungen der Ausbildung verschaffen. Hier steht, welche rechtlichen Grundlagen es gibt, und was die wichtigsten Institutionen sind, mit denen Du als PiA und KJPiA, sowie später als Therapeut/-in zu tun bekommst.

Das Infoblatt soll Dir zudem einen Überblick über unsere berufspolitischen Akteure und Institutionen geben. So weißt Du, an wen Du Dich mit welchen Fragen wenden kannst, und wo Du Dich selber engagieren kannst. Unser Beruf ist vergleichsweise jung und braucht dringend aktive Leute, die sich für ihn einsetzen.

Mehr Informationen findest Du im psychotherapeutenwiki.de, sowie unter den jeweils angegebenen Links.

2 Wie lässt sich das Arbeitsfeld Psychologischer Psychotherapeuten beschreiben?

2.1 Der Beruf

Psychotherapeuten haben die Aufgabe, psychisch Erkrankte zu heilen, Leiden zu lindern und der Ausbildung schwererer Erkrankungen vorzubeugen. Sie übernehmen und tragen damit Verantwortung für die Versorgung psychisch Kranker und für die Qualität der Versorgungssituation psychisch Kranker auf struktureller Ebene.

Der Beruf des Psychotherapeuten ist ein freier verkammerter Beruf, und kein Gewerbe. Als freier Beruf werden im deutschen Recht Tätigkeiten bezeichnet, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen. Sie betreffen nach § 18 EStG und § 1 PartGG selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische oder (sehr) ähnlich gelagerte Tätigkeiten. Die freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt (§ 1 Abs. 2 PartGG).

Psychotherapeuten können im Rahmen der ambulanten Versorgung, sowohl über die gesetzlichen und privaten Krankenkassen, die Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften), die Beihilfe sowie nach dem, KJHG abrechnen. Insbesondere für die Abrechnung von Leistungen bei Patienten der Gesetzlichen Krankenkassen, die den größten Teil der ambulanten Versorgung ausmachen, ist hierfür ein eigener Kassensitz notwendig. Die Verwaltung der Kassensitze wird durch die Kassenärztlichen Vereinigung (KV) vorgenommen (siehe unten).

Psychotherapeuten stehen aber auch (zunehmend) in abhängigen Arbeitsverhältnissen zu Kliniken und Beratungsstellen und besetzen Stellen, die vormals von Diplompsychologen, z.T. mit klinischen Weiterbildungen, besetzt wurden.

2.2 Tätigkeitsfelder

Die Tätigkeitsfelder Psychologischer Psychotherapeuten umfassen eine weite Spanne von Bereichen:

- kurative und palliative Versorgung
- Prävention und Rehabilitation
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Forschung und Lehre
- öffentlicher Gesundheitsdienst
- Kinder- und Jugendhilfe und andere Felder des Sozialwesens
- Beratung
- Leitung und Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftliche Evaluation
- wissenschaftliche Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Methoden der Psychotherapie
- Beteiligung an Erhaltung und Weiterentwicklung der soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die psychische Gesundheit der Menschen

2.3 Berufsordnung

Es gibt eine Musterberufsordnung der BPTK. Die Landespsychotherapeutenkammern verabschieden in Anlehnung an diese jeweils ihre Berufsordnungen. Sie gelten für approbierte Psychotherapeuten und KJP, nicht aber explizit für PiA. PiA sollen sich an sie anlehnen.

Auszug aus der Einleitung der Musterberufsordnung der BPTK:

“Die Berufsordnung stellt die Überzeugung der Psychotherapeuten zu berufswürdigem Verhalten gegenüber Patienten, Kollegen, anderen Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten der Öffentlichkeit dar.

Die Berufsordnung dient dem Ziel,

- das Vertrauen zwischen Psychotherapeuten und ihren Patienten zu fördern,
- den Schutz der Patienten zu sichern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
- die freie Berufsausübung zu sichern,
- das Ansehen des Berufs zu wahren und zu fördern und
- auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.”

Die Berufsordnung enthält Regeln zur Berufsausübung, Beschreibung der Formen der Berufsausübung, dem Ahnden von Verstößen, und Pflichten gegenüber der Kammer.

Download unter:

http://www.bptk.de/uploads/media/20060117_musterberufsordnung.pdf

3 Was sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausbildung?

3.1 Das Gesetz im Überblick

Der Beruf des psychologischen Psychotherapeuten wird im “Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten” - PsychThG- geregelt. Inkrafttreten: 1999

(<http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/index.html>).

Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist es für Psychotherapeuten möglich, Psychotherapie in einem “Richtlinienverfahren” über die Krankenkasse abzurechnen. Zu den Richtlinienverfahren gehören Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Psychoanalyse.

Sowohl Systemische Familientherapie als auch Gesprächspsychtherapie sind zwar vom wissenschaftlichen Beirat (s. unten/) als Verfahren anerkannt worden. Sie sind jedoch nicht “sozialrechtlich” anerkannt, und können somit nicht über die Krankenkassen abgerechnet werden. Über die Sozialrechtliche Anerkennung entscheidet der Gemeinsame Bundesausschuss (kurz G-BA) mit dem Unterausschuss Psychotherapie (siehe unten)

Das PsychThG regelt die Berufsausübung, die Voraussetzungen der Approbation, die Ausbildung und Ausbildungsstätten.

Das Gesetz hat 3 Eigenheiten, auf die wir hinweisen wollen:

1. Obwohl es sich faktisch um eine postgraduale Weiterbildung handelt, die einen akademischen Abschluss als Voraussetzung hat, handelt es sich rechtlich gesehen um eine Ausbildung. Aus fachlicher Sicht wäre dieser Lernabschnitt am ehesten mit der Weiterbildung der Ärzte zum Facharzt vergleichbar.
2. Obwohl das Gesetz eine Ausbildung regelt, schließt es im § 7 des PsychThG das Berufsbildungsgesetz (BBiG) aus, das die Rechte und Pflichten von gewöhnlichen Auszubildenden regelt. Daraus ergibt sich unser "rechtloser" Status während der Ausbildung. D.h. PiAs fallen durch alle Raster. Trotz voller erbrachter Arbeitsleistung haben PiA neben dem fehlenden Gehalt keinen Anspruch auf Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung durch den Arbeitgeber. Bafög kommt nur 0,7 % der PiAs zugute. Es besteht kein Anrecht auf eine angemessene Vergütung der praktischen Tätigkeit, es gibt keinen Urlaubsanspruch, keine gesetzlichen Schwangerschaftsregelungen oder Kündigungsfristen. Für PiA sind diese Themen Sache individueller Vereinbarungen.
3. Die Ausbildung besteht aus 3 Teilen, von denen nur einer finanziert ist. Der Theorieteil muss privat getragen werden. Die 1800 Std. "Praktische Tätigkeit" müssen nicht selten ganz oder teilweise privat finanziert werden (obwohl unsere Arbeitsleistung durchaus von den Krankenhäusern abgerechnet wird). Nur die 600 Std. supervidierte Therapiestunden werden gesellschaftlich, also durch die volle Kostenübernahme der Krankenkassen refinanziert.

Ergänzend gilt die "Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten" - PsychTh-APrV (<http://www.gesetze-im-internet.de/psychth-aprv/>).

3.2 Approbation

Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab, die durch das Institut für Medizinische und pharmazeutische Prüfungen (IMPP) abgenommen wird.

Mit der bestandenen Prüfung kann man einen Antrag auf Approbation zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP), bzw. zum Psychologischen Psychotherapeuten (PP) stellen, welcher von den Landeskammern bearbeitet wird. Die Approbation befugt berufsrechtlich zur Ausübung der Heilkunde als Psychotherapeut (KJP bzw. PP), wobei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf die Behandlung von Kindern und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr eingeschränkt sind, während Psychologische Psychotherapeuten berufsrechtlich alle Altersgruppen behandeln können.

3.3 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt in privatwirtschaftlichen Ausbildungsinstituten, die teilweise an Universitäten angegliedert sind, teilweise nicht. Die Bundespsychotherapeutenkammer veröffentlicht auf ihrer Seite eine Übersicht über alle in Deutschland befindlichen Ausbildungsinstitute: <http://www.bptk.de/links.html>

Die Ausbildungsinstitute sind sehr unterschiedlich, sowohl inhaltlich als auch bzgl. ihrer Preise. Wir empfehlen, sich vor der Entscheidung für ein Institut umfassend zu informieren.

Auf dieser Seite können Institute durch PiA bewertet werden:

<http://www.pt-ausbildungscheck.de/>

3.4 Praktische Tätigkeit I + II

Inhalte

Die Inhalte der Praktischen Tätigkeit werden im §2 PsychTh-APrV geregelt.

Die praktische Tätigkeit (I+II) dient

- dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert
- dem Erwerb von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist
- sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht
- Der Ausbildungsteilnehmer ist über einen längeren Zeitraum in der Diagnostik und Behandlung von mind. 30 Patienten zu beteiligen. Bei mind. 4 dieser Patienten muss die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein.
- Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben und zu fallbezogen zu dokumentieren.

In Berlin wurde in Kooperation der Landespsychotherapeutenkammer mit Psychiatern Berliner Kliniken Empfehlungen herausgegeben, in denen Qualitätsstandards der Praktischen Tätigkeit benannt werden (http://www2.psychotherapeutenkammer-berlin.de/uploads/empfehlungen_praktische_taetigkeit_i.pdf).

Diese Empfehlungen enthalten u. a. Folgendes:

- Die Ausbildungsverantwortung liegt bei den Ausbildungsinstituten
- Es soll ein Praktikumsvertrag in Anlehnung an den verdi-Mustervertrag abgeschlossen werden.
- Die Klinik soll Folgendes gewährleisten:
 - einen fachlichen Vorgesetzten, Oberarzt oder approbierter Psychotherapeut
 - 1 Monat Einarbeitungszeit, tabellarische Dokumentation der 30 Behandlungsfälle
 - kontinuierliche Supervision
 - Teilhabe an der kollegialen Zusammenarbeit, Supervisionen, Fortbildungsveranstaltungen für die Facharztweiterbildung

Kooperationsverträge

Um in einer Klinik die Praktische Tätigkeit leisten zu können, muss ein Kooperationsvertrag zwischen Klinik und Ausbildungsinstitut geschlossen werden. Die Ausbildungsinstitute müssen zudem zum Zeitpunkt der Akkreditierung Kooperationsverträge mit Kliniken vorweisen. Ist die Akkreditierung vollzogen, gibt es keine weiteren Vorgaben zur Ausgestaltung der Kooperation von Ausbildungsinstitut und Klinik.

Voraussetzung dafür, dass eine Klinik einen Kooperationsvertrag eingehen und PiA beschäftigen kann, ist, dass sie einen weiterbildungsermächtigten Psychiater hat (für pT I) oder von einem Sozialversicherungsträger anerkannt wird (für pT II).

Ausbildungsinstitute "verleihen" ihre Ausbildungskandidaten an die Kliniken. Sie bleiben rechtlich und inhaltlich verantwortlich für die Ausgestaltung, sind jedoch von dem Goodwill der Kliniken abhängig.

Aufsicht über die Ausbildung

Die Landesämter für Gesundheit betreiben die Landesprüfungsämter für Berufe im Gesundheitswesen. Jedes Landesprüfungsamt befasst sich mit der Aus- und Fortbildung akademischer und nichtakademischer Heilberufe. Dazu gehört neben der Durchführung der Staatsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Psychotherapeuten und die Erteilung von Approbationen auch die Genehmigung von Ausbildungscurricula für nichtakademische Heilberufe und deren Prüfung.

Die Landesämter besitzen auch die Aufsicht über die Formalitäten der Praktischen Tätigkeit an den Kliniken. Für die fachliche Aufsicht der Ausbildung sind ausschließlich die Ausbildungsinstitute bzw. -leiter zuständig.

Arbeit / Ausbildung in der Klinik

Es ist nicht eindeutig geregelt, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis mit Ausbildungsanteilen (das vergütungspflichtig wäre) oder ein reines Ausbildungsverhältnis (das nicht vergütungspflichtig ist) handelt.

Verdi hat einen Mustervertrag für die Praktische Tätigkeit erarbeitet.

(<http://gesundheit-soziales.verdi.de/beruf/psychotherapeuten/data/mustervertrag-pia.pdf>)

Auf dieser Seite werden Kliniken durch PiA bewertet: <http://www.pt-ausbildungscheck.de/>

3.5 Reform des Psychotherapeutengesetzes

Der Berufsstand hat in konzertierter Anstrengung im Januar 2011 beim Bundesministerium für Gesundheit einen Reformvorschlag vorgelegt.

(http://www.bptk.de/uploads/media/20110106_BPtK_gesetzentwurf_psychtharg.pdf)

Das BMG befasst sich bisher noch nicht zielgerichtet mit der Reform.

2009 wurde ein ausführliches Forschungsgutachten veröffentlicht zu der Lage der Psychotherapeutenausbildung. Empfehlenswert zu lesen!

(<http://www.mpsy.uniklinikum-jena.de/-p-54.html>)

Weitere Informationen zum Reformprozess gibt es hier:

<http://psychotherapeutenwiki.de/Berufspolitik/Novellierung/>

4 Psychotherapeutenkammern, Verbände, ver.di

Es gibt verschiedene Organisationen und Institutionen, die Einfluss auf die Rahmenbedingungen der Psychotherapieausbildung, Berufspraxis und -qualität nehmen – sei es (berufs-)politisch oder organisatorisch.

4.1 Landespsychotherapeutenkammern

Besonders wichtig bei der Organisation des Berufsstandes sind die Landespsychotherapeutenkammern, die jedoch keinen offiziellen Auftrag zur Aufsicht über die Psychotherapieausbildung haben.

Psychotherapeutenkammern (Synonym: Landeskammern mit den Abkürzungen LPtK oder PtK) sind die als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierten Selbstverwaltungen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland. Ihre Funktionsweise wird auf Landesebene durch das jeweilige Heilberufekammergesetz verfasst. Die Landeskammern nehmen von den Aufsichtsbehörden übertragene Aufgaben auf der Grundlage des Landesrechts wahr. Diese Aufgaben werden eigenverantwortlich anstelle staatlicher Behörden erfüllt. Der Staat übt die Rechtsaufsicht, jedoch nicht die Fachaufsicht aus. Die beruflichen Belange der Kammermitglieder werden durch die Kammer wahrgenommen. Es besteht eine Pflicht zur Mitgliedschaft für Psychotherapeuten.

Alle Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wählen in Abständen von 4 bzw. 5 Jahren (je nach Landeskammer) die Delegierten ihrer Kammerversammlung, in der Kammerversammlung bzw. Delegiertenversammlung werden Beschlüsse zur Selbstverwaltung gefasst und ein Kammervorstand gewählt, der diese Beschlüsse mit Unterstützung der Geschäftsstelle umsetzen soll. Darüber hinaus werden unterschiedliche Ausschüsse und Kommissionen gewählt.

Es gibt insgesamt 12 Landeskammern: Baden- Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (die neuen Bundesländer zusammen).

Links zu den Landeskammern: <http://www.bptk.de/bptk/landeskammern.html>

Die Aufgaben der Landeskammern sind:

- Sicherstellung der Qualifikation von PP und KJP und Förderung der Qualität bei der Berufsausübung durch Förderung der Psychotherapieentwicklung, Forschung, Qualifikationssicherungsmaßnahmen und Kooperation mit anderen Heilberufen, sowie durch berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Zusatzqualifikationen
- Berufsaufsicht: Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen.
- Information für Patientinnen und Patienten mit psychischen Problemen über wohnortnahe PP und KJP, deren Tätigkeitsprofile, Informationen über Therapieverfahren, Finanzierung u. a. m. Darüber hinaus informiert die Kammer in der Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit über aktuelle berufspolitische Entwicklungen.
- Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten: Die Kammer hat die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten, die sich aus dem Berufsverhältnis zwischen Kammermitgliedern und ggf. Dritten ergeben.

Die Psychotherapeutenkammern dürfen als Körperschaften des öffentlichen Rechts hingegen keine Tarifverhandlungen führen, Streiks organisieren, Stellung zu allgemeinpolitischen Themen nehmen, anwaltliche Vertretung im Einzelfall übernehmen oder Dienstleistungen vermitteln.

PIA-Vertretungen in den Landespsychotherapeutenkammern

Es gibt in den Landeskammern gewählte PiA-Vertretungen, welche die Interessen der Ausbildungsteilnehmer/-innen vertreten. Da die Landeskammern auf Landesebene gesetzlich verankert sind, gibt es für jedes Bundesland eine eigene Regelung für PiA. In Hamburg können PiA bereits von Beginn der Ausbildung an eine kostenlose Mitgliedschaft mit aktivem und passivem Wahlrecht erhalten. In Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Bremen und Hessen ist dies erst ab Beginn des zweiten Teils der Ausbildung möglich. In Berlin und Rheinland-Pfalz erhalten PiA nur einen Gaststatus ohne aktives und passives Wahlrecht. In NRW, Bayern und der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer können PiA keinen Mitgliedsstatus bekommen.

Diese Unterschiede gehen auf Unterschiede in den Heilberufekammergesetzen zurück. Dies ist z. T. auf ein geringes Interesse der entsprechenden Gesundheitsministerien zurück zu führen, die die Berufsaufsicht und damit Zuständigkeit der Kammern erst mit der Approbation sehen.

Dennoch haben inzwischen alle Landeskammern eine Vertretung der Psychotherapeuten in Ausbildung die durch die unterschiedlichen Regelungen unterschiedlich gewählt werden und unterschiedliche Rechte in den Landeskammern haben. Zumindest haben diese aber eine Beratungsfunktion der Vorstände der Landeskammern in Ausbildungsfragen. Die PiA-Landesvertreter treffen sich zweimal jährlich auf der Bundeskonferenz PiA (S. Unten).

4.2 Die Bundespsychotherapeutenkammer

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) ist die Arbeitsgemeinschaft aller Landeskammern. Sie ist keine Körperschaft öffentlichen Rechts, wie die Landeskammern, sondern verfasst als ein nicht rechtsfähiger Verein, dessen Mitglieder die Landeskammern sind. Ihre Aufgabe ist der Erfahrungsaustausch unter den Psychotherapeutenkammern, die gegenseitige Abstimmung ihrer Ziele und Tätigkeiten und die gemeinsame Vertretung ihrer Anliegen. Als Verein kann die BPtK auch stärker Stellung zu politischen und berufspolitischen Themen beziehen, was ja den Landeskammern nicht möglich ist. Bspw. ist die BPtK in die Diskussion um die Ausbildungsreform involviert.

Innerhalb der Bundespsychotherapeutenkammer möchten wir auf drei Gremien aufmerksam machen:

1. Deutscher Psychotherapeutentag (DPT)

Der Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) ist die Bundesdelegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer. Die Bundesdelegiertenversammlung ist Organ der BPtK und besteht aus den von den Psychotherapeutenkammern der Länder nach Landesrecht bestimmten Bundesdelegierten bzw. deren Stellvertretern.

2. Der Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer

Der Vorstand der BPtK besteht aus fünf Mitglieder und ist gewissermaßen die Exekutive der

BPtK. Der Vorstand setzt die Beschlüsse des Deutschen Psychotherapeutentages um und ist für die Geschäftsführung der BPtK verantwortlich. Dafür steht dem Vorstand die Geschäftsstelle der BPtK mit mehreren Mitarbeitern (Geschäftsführer, Juristen, Fachreferenten und Assistenten) zur Seite.

3. Bundeskonferenz PiA (BuKo PiA)

Die Bundeskonferenz PiA (Buko-PiA) setzt sich aus PiA-VertreterInnen aller Landespsychotherapeutenkammern zusammen. Sie tagt bis zu 2x jährlich in Berlin. Sie gibt den PiA die Gelegenheit zu einem länderübergreifenden Austausch und zur Beförderung der Meinungsbildung gegenüber dem Vorstand der BPtK und dem Deutschen Psychotherapeutentag.

Jede Landespsychotherapeutenkammer kann bis zu zwei Vertreter/innen entsprechend der in ihrem Land gefundenen Regelung zur Einbindung der PiA entsenden. Die Bundeskonferenz wählt eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Sprecherin/der Sprecher ist Ansprechpartner des Vorstandes der BPtK in den Belangen der PiA und kann auf Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen.

4.3 Berufs- und Fachverbände

Es gibt psychologische, pädagogische und psychotherapeutische Berufs- und Fachverbände, welche die Interessen Ihrer Mitglieder vertreten und ihnen häufig einen Service anbieten. Nicht wenige Funktionäre der Landeskammern sind auch Funktionäre in den Verbänden. Es gibt verfahrensübergreifende Berufsverbände, Fachverbände (z.B. für spezielle Verfahren) oder Ausbildungsträgerverbände, in denen sich die Ausbildungsinstitute verknüpfen. PiA können in der Regel kostenlos oder kostengünstig in den Verbänden (assoziierte) Mitglieder werden.

Die Berufsverbände betreiben teilweise eigens Internetseiten für PiA.

Einige wichtige Berufsverbände haben wir hier aufgeführt:

- Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten e.V. (BKJ) www.bkj-ev.de
- Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten (bvvp). Gemeinsamer Verband von Ärzten und Psychotherapeuten www.bvvp.de, <http://www.bvvp.de/neu/main.php?page=pia.htm&content=pia&selected=PIA%20Info>
- Deutsche Psychotherapeutenvereinigung (DPtV). www.dptv.de, www.piaportal.de/
- Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im BDP e.V. www.vpp.org,
- PiA-Vertretung in VPP/BDP www.vpp-pia.de/

Bei Wikipedia gibt es eine lange (und sicherlich unvollständige) Liste von Fachverbänden:

http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_Psychotherapeutischer_Fach-_und_Berufsverbände

4.4 ver.di

Fachunabhängig bzw. übergreifend werden die Interessen von PiA und Psychotherapeuten tarifrechtlich von Gewerkschaften, insbesondere der ver.di vertreten. Ver.di ist also erste Ansprechpartnerin, wenn es darum geht, eine angemessene Bezahlung für unsere psychotherapeutische Tätigkeit zu erkämpfen.

Bei ver.di gibt es eine bundesweite PiA-AG, sowie auch AGs auf Landesebene.

Außerdem gibt es innerhalb der ver.di die Bundesfachkommission Psychologie/Psychotherapie, die sich mit der tariflichen Eingruppierung von PiA, Psychologen, Psychotherapeuten beschäftigt.

Links zu ver.di:

<http://gesundheit-soziales.verdi.de/beruf/psychotherapeuten>

<http://gesundheit-soziales.verdi.de/beruf/psychotherapeuten/ausbildung>

<http://gesundheit-soziales.verdi.de/beruf/psychotherapeuten/fachkommission>

5 Weitere relevante Organisationen

5.1 Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

„Eine der wichtigsten Aufgaben des BMG ist die Reform des Gesundheitssystems; Ziel ist es, die Qualität des Gesundheitssystems weiterzuentwickeln, die Interessen der Patientinnen und Patienten zu stärken, die Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten und die Beitragssätze zu stabilisieren.“ (Quelle: <http://www.bmg.bund.de/>). Daher ist das BMG auch verantwortlich für die Initiierung der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes. Mehr dazu hier: <http://psychotherapeutenwiki.de/Berufspolitik/Novellierung/>

5.2 Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie (WBP)

Der wissenschaftliche Beirat Psychotherapie wird aus jeweils sechs berufenen Vertretern der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer gebildet. Er kann Psychotherapieverfahren als wissenschaftlich anerkennen. In einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren kann eine Approbationsausbildung erfolgen, d.h. eine berufsrechtliche Zulassung zur Psychotherapie. Wissenschaftlich anerkannte Verfahren werden aber nicht zwangsläufig sozialrechtlich anerkannt. Hierfür ist der G-BA zuständig. In wissenschaftlich anerkannten, aber sozialrechtlich nicht anerkannten Verfahren (derzeit Gesprächspsychotherapie und Systemische Psychotherapie) ist die Ausbildung sehr schwierig, da die Finanzierung der ambulanten Fallbehandlung nicht sichergestellt ist (<http://www.wbpsychotherapie.de/>).

5.3 Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)

Der Gemeinsame Bundesausschuss (<http://www.g-ba.de/>) entscheidet über die sozialrechtliche Anerkennung von Psychotherapiemethoden und -Verfahren, d.h. welche Psychotherapieverfahren von der gesetzlichen Krankenkasse erstattet werden. Im Jahr 2012 soll er außerdem die Bedarfszahlen für die Zulassung von niedergelassenen Psychotherapeuten neu berechnen. Dabei entscheidet sich, wie viele Kassensitze evtl. neu geschaffen werden.

5.4 Landesärztekammern und die Bundesärztekammer

Die Landesärztekammern sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechtes und sind vergleichbar mit den Psychotherapeutenkammern aufgebaut. Sie sind für die Berufsaussicht aller Ärzte zuständig. Vergleichbar mit der BPTK ist die Bundesärztekammer (BÄK) ein Verein, der auch zu öffentlichen, politischen und berufspolitischen Themen Stellung nehmen darf.

Die Ärztekammern sind u. a. auch für die psychotherapeutische Versorgung relevant, da in ihnen die ärztlichen Psychotherapeuten und Psychiater organisiert sind.

5.5 Kassenärztliche Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung

Die Kassenärztlichen Vereinigungen (kurz KVen) sind auf Länderebene für die Organisation der Verteilung der Honorare in der ambulanten Versorgung von gesetzlichen Krankenversicherten (sog. GKV-Patienten) zuständig. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) verhandelt im Gemeinsamen Bundesausschuss mit den Krankenkassen und anderen Leistungserbringern (Vertretern der Krankenhäuser) das Gesamtbudget für die ambulante Versorgung, welches dann zwischen den einzelnen Arztgruppen und Psychotherapeuten aufgeteilt wird.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind ebenso wie die Psychotherapeutenkammern bzw. Ärztekammern Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Ihre Delegierten werden von allen niedergelassenen Psychotherapeuten und Ärzten gewählt (niedergelassene Zahnärzte haben eine eigene Kassenzahnärztliche Vereinigung).

In der Zusammensetzung ist aber 1999 mit der Einführung des PsychThG eine Ungerechtigkeit entstanden. Die KV-Delegiertenversammlung wird von allen niedergelassenen Ärzten und Psychotherapeuten gewählt. Dort bilden sich wie bei einer Wahl verschiedene Fraktionen. Die beiden Hauptfraktionen auf Seiten der Ärzte stellen i. d. R. Hausärzte vs. Fachärzte (hier gibt es noch Unterschiede zwischen spezialisierten und weniger spezialisierten Fachärzten). Die Delegierten der Psychotherapeuten werden separat von den ärztlichen Delegierten gewählt. Dabei wird die Anzahl der PT-Delegierten laut Gesetz auf 10% gedeckelt, obwohl inzwischen (je nach KV) zwischen 16 - 19 % der Praxissitze von Psychotherapeuten ausgefüllt werden. D.h. obwohl Psychotherapeuten 16-19% der Leistungserbringer ausmachen, haben die Psychotherapeutischen Delegierten in den entscheidenden Gremien nur ein Stimmengewicht von 10%.

Um einen Kassensitz (synonym: KV-Sitz) zu erwerben, muss man diesen bei der KV beantragen. Der Zulassungsausschuss der zuständigen KV entscheidet dann über die Vergabe der offenen KV-Sitze.

6 Vernetzung der PiA: Links

6.1 Bundesweite Netzwerke

Bundesweite E-mail-Gruppe für alles:

<http://de.groups.yahoo.com/group/ppia-netz/>

Internetseiten, die von PiA betrieben werden:

<http://psychotherapeutenwiki.de/>

-> Zusammenstellung von Informationen für PiA und Psychotherapeuten/-innen, sowie die Dokumentation der PiA-Proteste

<http://www.facebook.com/pages/PiA-PsychotherapeutInnen-in-Ausbildung/165439213521036>

-> Vernetzung von PiA und Info-Austausch auf Facebook

<http://pia-im-streik.de/> -> Online-Zeitung. Aktuelle Meldungen für PiA

Verbandliche Seiten:

<http://www.vpp-pia.de/> (PiA-Infos des VPP)

www.pt-ausbildungscheck.de (Bewertungsseite für Kliniken und Ausbildungsinstitute, die die Auswahl erleichtern soll und die (guten oder schlechten) Erfahrungen der PiA für alle zugänglich macht)

www.piaportal.de/ (PiA-Infos der DPTV)

6.2 Regionale Netzwerke

E-mail-Gruppen eignen sich dafür, um sich mit Kollegen/-innen über Themen auszutauschen und kurzfristig an Informationen zu kommen. Dabei geht es meistens sowohl um Fragen rund um die therapeutische Fachlichkeit, um die Organisation der Ausbildung, sowie um Berufspolitisches. Auf den Homepages der Gruppen sind manchmal auch interessant Dokumente abgelegt, auf die man bei Anmeldung zugriff erhält.

Berlin

<http://de.groups.yahoo.com/group/PiA-Netz-Berlin/>

Hamburg

<http://www.pia-netz-hamburg.de>

Nordrhein-Westfalen

<http://www.pia-vertretung-nrw.de>

<http://www.PsychotherapieNachwuchsNordrhein.de>

<http://de.groups.yahoo.com/group/PiANo-Netz>

<http://www.PtNaNo.de>

Hessen

<http://de.groups.yahoo.com/group/PiA-Psychotherapeuten-Nachwuchs-Netzwerk-Hessen>

Baden-Württemberg

http://de.groups.yahoo.com/group/PiANetz_BW/

Bayern

<http://de.groups.yahoo.com/group/PPIABayern>

<http://de.groups.yahoo.com/group/muenchenerppia/>

Ostdeutschland

http://de.groups.yahoo.com/group/PiANetzwerk_Ostdeutschland/